

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 22. Mittwoch den 28. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. In der Gemeinde Oberlengenhardt ist das Pfandvereinigungs Geschäft beendigt, und das neue Unterpfandsbuch angelegt.

Von heute an werden daher die Verpfändungen in dieser Gemeinde nach dem neuen Pfandgesetz und die Konkurse nach dem neuen Prioritätsgesetz behandelt werden. Den 21. Mai 1828.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Neuenbürg. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Michael Bürenstein Kaufmanns zu Neuenbürg ist der Saunt erkannt. Zur Schuldenliquidation verbunden mit dem Versuch eines Borg oder Nachlassvergleichs ist Tagfahrt auf Donnerstag den 19. Juny d. J. bestimmt, wobei die Gläubiger und Bürgen ihre Ansprüche und Forderungen an die Masse einzuklagen, so weit es möglich ist, die Richtigkeit, sowie die Vorzugsrechte durch Vorlegung der Original Dokumente sogleich zu erweisen, auch sich über die Wahl des Güterpflegers und den bereits unter Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger angeordneten Güterverkauf der Masse, sowie über einen Borg oder Nachlassvergleich zu erklären, und deshalb an jenem Tag Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause in Neuenbürg entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte bei Strafe des Ausschlusses zu erscheinen haben.

Sollten nicht besondere Umstände die persönliche Gegenwart des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten erfordern; so steht es ihm frei, statt des Erscheinens einen schriftlichen Rezes vor oder an dem Tage der Liquidationsverhandlung einzureichen.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht.

Neuenbürg, den 19. Juny 1828.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Durch den Art. 22 des unter dem 9. April d. J. verkündeten Gesetzes über das Schäferewesen, Reg. Bl. Nro. 22 S. 13 ist die Aufsicht über das Letztere, mit Aushebung der in den alten Landen bestandenen Einrichtung der Landzahlmeister (Schäferinspektoren) den ordentlichen Polizeibehörden, beziehungsweise den Orts Vorstehern, Bezirksämtern und Kreisregierungen zugewiesen.

Die seitherigen Schäferinspektoren sind daher bereits von dem Königl. Ministerium des Innern verständig worden, daß ihre Verrichtungen von nun an aufhören, und daß namentlich die Visitation einer Schäferei in den altwürttembergischen Landbezirken ohne besondern außerordentlichen Auftrag nicht mehr statt finden dürfe.

Hievon werden die Gemeindebehörden mit dem Anhang benachrichtigt, wie es sich von selbst versteht, daß da, wo die Ortsvorsteher durch besondere Schaaf und Pöschmeister in der öffentlichen Aufsicht über den Gesundheits Zustand der auf der Markung befindlichen Schaasheerden unterstützt worden sind, diese Einrichtung nicht als aufgehoben anzusehen ist, und daß überhaupt die Gemeindebehörden nicht gehindert sind, auch da, wo keine Gemeindschäferei besteht, und kein der Gemeinde zustehender Waide oder Pösch ertrag zu erwarten ist, sich für die bessere Handhabung jenes Zweiges der Ortspolizeigewalt eines eigenen polizeilichen Offizianten unter der Benennung eines Schaaf und Pöschmeisters zu bedienen; vielmehr ist es nun der größern Sicherstellung des Zwecks der Gesundheits und Wandereikunden willen sehr wünschens-

werth, daß überall, wo die Schaafzucht von einiger Bedeutung ist, und wo es daher auch an Sachverständigen nicht fehlen wird, ein der Schaafzucht und ihrer Hauptkrankheiten kundiger Mann besonders darauf verpflichtet sey, die auf der Waide befindlichen Schaafzucht nicht nur bei ihrer Ankunft und bei ihrer Abfahrt, sondern auch von Zeit zu Zeit während ihres Aufenthalts auf der Markung zu besichtigen, und sobald sich Spuren einer ansteckenden Krankheit zeigen, die erforderliche amtliche Anzeige hierüber zu veranlassen.

Bei Abhaltung der Ruggerrichte wird hierauf das Oberamt sein besonderes Augenmerk richten. Den 18. Mai 1828.

K. Oberamt

Calw.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin. Hörner.

Da durch den Art. 28 des am 24. April erschienenen Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisizrecht nur die rechtmäßig hergebrachte Aufnahme Gebühr jeden Orts die Regel bilden soll; so ist dem Oberamte der Auftrag ertheilt worden, zu untersuchen,

- 1.) ob und wie weit die derzeit üblichen Gebühren wirklich rechtmäßig hergebracht, d. h. der Verordnung vom 9. April 1815 Staats und Reg. Bl. S. 145 gemäß und von der Ober Aufsichtsbehörde genehmigt seyen;
- 2.) ob nicht in der einen, oder in der anderen Gemeinde die Gebühr für die Aufnahme ins Beisizrecht gegen die Vorschrift der Verordnung vom 12. Dez. 1812 Sts. u. Reg. Bl. Seite 617 und des neuen Bürgerrechtsgesetzes Art. 28 mehr als die Hälfte der Bürgerrechtsgebühr betrage?

Die Ortsvorsteher werden daher angewiesen, hierüber binnen 30 Tagen ihre Berichte einzugeben und die Legitimation der Gemeinde zum Bezug der üblichen Bürger und Beisizer Annahme Gebühren nachzuweisen. Da, wo neben dem Gelde auch noch Früchte, oder ein Surrogat dafür gereicht werden müssen, ist dieß besonders auszuheben. Den 18. Mai 1828.

K. Oberamt

Calw.

K. Oberamt

Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin.

Hörner.

Den K. Pfarrämtern werden durch die Amtsboten Tabellen mit einer Verordnung der K. Armen Kommission die künftige Erstattung des Jahrsberichts über das Armenwesen betreffend mit der Aufforderung

mitgetheilt, sich nach jener Verordnung zu achten, und alljährlich am 15. April dem gemeinschaftl. Oberamt einen Bericht in der Form der erhaltenen Tabelle zu erstatten. Calw 21. Mai 1828.

Gemeinschaftl. K. Oberamt,

Regierungsrath Gmelin. M. Fischer.

Dem Schreiner Klumpp in Calw wurde vor einigen Wochen ein Dreher Schwungrad mit einer eisernen Kurbe, 3' im Durchmesser 4" dick, das Gefäß von eichen Holz, die Seitenwand mit Lindenholz verlästert, entwendet.

Auf die Entdeckung des bis jetzt noch unbekanntes Thäters ist eine Belohnung von 2 fl. 42 kr. gesetzt.

Wer daher den Dieb auskundschaftet, oder etwas von dem gestohlenen Rade in Erfahrung bringt, hat der unterzeichneten Stelle sogleich Anzeige zu machen. Calw, den 20. Mai 1828.

K. Oberamt,

Oberamts Aktuar Schmid.

Nach dem am 24. April erschienenen Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisizrecht Art. 5 soll kein Staatsbürger, wenn er nicht (Art. 4 Nr. 1 bis 5) von der Verpflichtung, einer bestimmten Gemeinde als Bürger, oder Beisizer anzugehören, ausgenommen ist, als vorunter

- 1.) die Standesherrn und sämtliche Mitglieder standesherrlicher Häuser,
- 2.) die adeligen Besitzer von immatrikulirten Rittergütern und deren Gattinnen,
- 3.) die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften, Verf. Urk. § 39 sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familienglieder übernommen haben werden.
- 4.) alle diejenigen, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof Militär, oder Civildienste, im Kirchen und Schulsache, oder bei einer Körperschaft bekleiden;
- 5.) diejenigen Staatsdiener im Hof, Militär, und Civildienste, welche nur vermög ihrer Anstellung das zeitliche Staatsbürgerrecht erlangt haben, B. U. § 19 und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathrechts sich auszuweisen vermögen, gehören, sich verheirathen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalte treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen, ehe er einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisizer angehört.

Zur
Beziehung
Militär
Seiten
die geei
hörden g
eigene C
Gesetz u
lung von
auch ihr
Gemeind
Berechtig
oder selbst
gen Wol
ten, die
Gemeind
im Entsch
Anzeige
Hiezu
Gemeind
aufgefordert
macht,
säumnis
springen
Von
gleichfall
sämmliche
senschaft
1.) keine
ung e
nehme
ber de
gend
ne der
neten
2.) Ist
der G
ersuch
bleibt
ob un
nisi v
ten d
diesell
für je
wortli
3.) Hat
Geme
seiner

Zur Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung in Beziehung auf die Berechtigung und Anstellung im Militär, Civil, Kirchen- und Schuldienste sind von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern bereits die geeigneten Einleitungen bei den zuständigen Behörden getroffen worden; indessen erfordert auch die eigene Sicherheit der Gemeinden gegen die in dem Gesetz Art. 32 — 40 neuerdings begründete Zuteilung von Heimathlosen, daß die Ortspolizeibehörden auch ihrerseits auf alle diejenigen, welche sich in dem Gemeindebezirke mit oder ohne öffentliche Anstellung, Berechtigung, oder Gewerbe häuslich niederlassen, oder selbst ohne eigenen Haushalt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen, ein wachsames Augenmerk halten, dieselben zum Ausweis über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Besitzrechtes veranlassen und im Entstehungsfalle dem vorgesezten Bezirksamte die Anzeige zu machen.

Hierzu werden sämtliche erste Ortsvorsteher und Gemeinderäthe des Bezirks höherer Weisung zufolge aufgefordert, und dieselben darauf aufmerksam gemacht, welche Nachtheile aus einer dießfalligen Versäumnis der Ortsbehörden für die Gemeinden entspringen könnte.

Von Seiten des gemeinschaftlichen Oberamtes ist gleichfalls höherer Weisung zu Folge folgendes an sämtliche Pfarrämter erlassen worden, was zur Wissenschaft für die Ortsvorsteher hier angefügt wird.

- 1.) keinem Geistlichen ist gestattet, die kirchliche Trauung eines württembergischen Staatsbürgers vorzunehmen, ehe und bevor sich der letztere bei ihm über den Besitz des Bürger oder Besitzrechtes bei irgend einer Gemeinde des Königreichs oder über eine der in dem Gesetz Art. 4 Pro. 1 — 5 bezeichneten Ausnahmen glaubhaft ausgewiesen hat.
- 2.) Ist und bleibt der Bräutigam ein Angehöriger der Gemeinde, bei welcher der um die Trauung ersuchte Geistliche als Seelsorger angestellt ist, so bleibt es dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wie ferne durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne; der Geistliche bleibt für jede dießfallige Versäumnis persönlich verantwortlich.
- 3.) Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Berechtigung in das Bürger oder Besitzrecht

einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Berechtigung gar nicht im Besitz eines Gemeindebürger- oder Besitzrechtes gestanden; so muß der Besitz, oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger oder Besitzrechtes durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths, eine etwaige Ausnahme vom Gemeindeverband aber Art. 4 Pro. 1 — 5 durch eine von der betreffenden Staatsbehörde ausgefertigten Urkunde nachgewiesen werden.

4.) Da nach dem Art. 25 des mehr erwähnten Gesetzes die Frauenspersonen des Bürger oder Besitzrechtes ihrer Ehemänner in der Regel von Rechtswegen und ohne besondere Aufnahme theilhaftig werden; so sind die Pfarrämter weder befugt, noch verpflichtet, über die bürgerlichen Verhältnisse der Braut eine ähnliche Nachweisung, wie über die Verhältnisse des Bräutigams zu fordern. Es werden jedoch dieselben den Gemeindebehörden die etwa gewünschten Mittheilungen zum Behuf des Einzugs der in dem Art. 19 festgesetzten Gebühren nicht verweigern.

5.) Von Ausländern, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, welche sich in dem Königreiche ehelich und häuslich niederzulassen gedenken, ist vor der kirchlichen Trauung noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des württembergischen Staatsbürgerrechts, in Ermanglung desselben aber die Beibringung einer besondern Bewilligung der Staatsbehörde zu fordern. Neuenbürg, den 18. Mai 1826.

K. Oberamt,
Hörner.

Am 14. Mai ist von der K. Kreisregierung die dießjährige Kontingentsliste abgeschlossen und sind die Loosnummern von 171 einschließlich an aufwärts genommen von der Aushebung freigesprochen worden.

Dies haben die Ortsvorsteher öffentlich mit dem Anhang bekannt zu machen, daß die betheiligten Individuen nunmehr wieder Wanderbücher und Pässe erhalten können. Neuenbürg, 22. Mai 1826.

K. Oberamt,
Hörner.

Die unterzeichnete Stelle ist von den K. Kameral-Ämtern aufgefordert Urkunden über Ueberschreibung der gesetzl. Anzahl von Gevatterleuten bei Tausen vom

1. Juny 1827, bis letzten Mai 1828 einzusenden.
 Die R. Pfarrämter werden daher ersucht, gedachte
 Urkunden dem Oberamte mit nächstem Boten einzu-
 senden.

Calw, den 24. Mai 1828:

R. Oberamt.
 OberamtsAktuar Schmid.

Die Schuldheissenämter haben allen denjenigen
 Amtsuntergebenen, bei welchen der Oberfeuerschauer
 bei seiner letzten Visitation in ihren Häusern, Kü-
 chen, Backöfen, Kaminen u. s. w. Mängel vorge-
 funden und die schleunige Herstellung befohlen hat,
 und welche Gebäude Inhaber in dem Ortsfeuerschau
 Protokoll verzeichnet sind, anzugeben, daß sie die ih-
 nen zu verbessern auferlegte Gegenstände vorschriftmä-
 ßig herstellen lassen sollen, indem sie sonst, wenn der
 Oberfeuerschauer bei der nächsten Visitation nicht al-
 les in Ordnung findet, zur Strafe gezogen werden.

Die Schuldheissenämter werden für die genaue Be-
 folgung dieser Vorschrift verantwortlich gemacht.

Calw, den 22. Mai 1828.

R. Oberamt
 Regierungsrath Gmelin.

Wildberg. (Eichen Verkauf.) Die un-
 terzeichnete Stelle wird Samstag den 7. Juny l. J.
 Nachmittags 2 Uhr am Waldcker Hof — 7 Stück
 geschälte Eichen welche jedoch größtentheils nur als

Calw. Marktpreise am 24. Mai 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 136 Scheffel Kernen; 36 Scheffel Din-
 kel; 28 Scheffel Haber.

Kornpreise.			Viktualien = Preise.		
Kernen der Scheffl.	14 fl. 48 fr.	14 fl. 20 fr.	13 fl. 48 fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	6 fl. 12 fr.	6 fl. — fr.	5 fl. 50 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.
Haber	3 fl. 30 fr.	3 fl. 49 fr.	2 fl. 52 fr.	Butter	16 fr. 15 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 4 fr.	1 fl. 2 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Bersten	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	— fl. 48 fr.	— fl. 44 fr.	— fl. — fr.	Salze	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 34 fr.	— fl. — fr.	Eier	6 — 5 um 4 fr.
Linzen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.	Fleischpreise.	
Erbfen	1 fl. 12 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
Brodpreise.			Rindfleisch	6 fr.	
Weißes Brod 4 Pfund	12 fr.		Kalbfeisch	5 fr.	
1 Kreuzerweck voll wägen	7 Loth.		Hammelfeisch	6 fr.	
			Schweinefleisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

Brennholz benützt werden können, im öffentlichen Auf-
 streich verkaufen. Indem nun dieser Verkauf zur öf-
 fentlichen Kenntniß gebracht wird, wird noch bemerkt,
 daß die etwaige Kaufsliebhaber am besagten Tag,
 Mittags 1 Uhr, bei dem obenerwähnten Hof durch
 einen Forstoffizianten werden erwartet werden, wel-
 cher ihnen dann die Eichen zeigen wird.

Wildberg, den 23. Mai 1828.

R. Forst Amt,
 Hiller.

Kammeramt Neuthin. (Frucht Verkauf.)
 Von den Kästen zu Neuthin, Ragold und Haiter-
 bach ist Roggen von dem Jahr 1827, Mühlfrucht
 und Gerste von demselben Jahr, Dinkel von 1825
 1826 u. 1827, Haber von 1826, 1827; zum Verkauf aus
 freier Hand, um ganz billige Preise ausgesetzt.

Liebhaber wollen sich entweder an die unterzeichne-
 te Stelle oder an die betreffende Kastenknechte wen-
 den. Neuthin, 12. Mai 1828.

R. Kammeramt,
 Bühler.

(Hiezu eine Beilage.)

zu dem
 Da se
 an den
 dem auc
 schrieben
 befohlen
 vorseit
 Nach
 zur Stre
 Bren
 dadurch
 Nach st
 Es ist
 Durch
 vor eine
 worden
 Holz nich
 schnitten
 und nebe
 ausages
 durch ge
 soiches
 und zur
 den. D
 nehin an
 Die
 nen Hol
 den ersu
 Calw.
 Calw
 gehabter
 Dymme
 thig gen
 chen zu
 schwarze